



Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ: [REDACTED]

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Ihre Nachricht vom : [REDACTED]
Ihr Zeichen : [REDACTED]
Bearbeiter/in : [REDACTED]
Telefon : [REDACTED]
Erfurt, den : 30. März 2023

[REDACTED] **Löschung von Impfstatusdaten von Beschäftigten im Gesundheitsbereich (§ 20a IfSG)**

hier: Mögliche Archivierung der Daten i. S. v. § 11 Abs. 3 Thüringer Archivgesetz

Sehr geehrte [REDACTED],

Ihr Hinweis auf § 11 Abs. 3 Thüringer Archivgesetz (ThürArchivG) und Ihre entsprechende Nachfrage, ob in Bezug auf diese Norm i. V. m. Art. 89 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) eine Übergabe der in den Thüringer Gesundheitsämtern verarbeiteten Impfstatusdaten von Beschäftigten im Gesundheitsbereich an das Thüringer Landesarchiv zulässig bzw. gar geboten sei, ist beim Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) eingegangen. Die längere Antwortdauer bitte ich, zu entschuldigen, Sie ist der eingehenden Prüfung des Sachverhalts beim TLfDI geschuldet.

Folgendes kann ich Ihnen hierzu mitteilen:

Seit dem 15. März 2022 galt für Mitarbeiter in Gesundheitseinrichtungen gemäß § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG) die einrichtungsbezogene Impfpflicht. Gemäß § 20a Abs. 2 Satz 2 IfSG waren Arbeitgeber im Gesundheitsbereich verpflichtet,

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900
E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: www.tlfdi.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE338711747

*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur/ Verschlüsselung und für mit PGP verschlüsselte Mitteilungen.

fehlende Impf- und/oder Genesenennachweise ihrer Mitarbeiter den zuständigen Gesundheitsbehörden mitzuteilen. Die entsprechenden personenbezogenen Gesundheitsdaten wurden somit von den zuständigen Gesundheitsbehörden verarbeitet, vorliegend auch vom Gesundheitsamt [REDACTED]

Aufgrund der in Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 beschlossenen Änderungen wurde § 20a IfSG zum 1. Januar 2023 aufgehoben. Somit entfiel auch die einrichtungsbezogene Impfpflicht und die entsprechende Nachweisführung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden mit Wirkung vom 1. Januar 2023. Gemäß Art. 17 Abs. 1 Buchst. a) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sind personenbezogene Daten umgehend zu löschen, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr benötigt werden. Dieser Löschungsvorgabe der DS-GVO steht vorliegend jedoch eine Norm des Thüringer Archivgesetzes (ThürArchivG) entgegen.

Die archivrechtliche Norm Art. 11 Abs. 3 Satz 2 ThürArchivG bestimmt eine punktuelle Anbietungspflicht für Unterlagen i. S. v. Art. 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ThürArchivG. Art. 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ArchivG nennt als dem Landesarchiv anzubietende Dokumente „...Unterlagen (...) die personenbezogene Daten enthalten, welche nach Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes oder nach Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (...) in der jeweils geltenden Fassung gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssten oder könnten...“

Art. 89 DS-GVO bestimmt Garantien und Ausnahmen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken. Entscheidende Voraussetzung für die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten i. S. v. Art. 89 DS-GVO ist die Sicherstellung von technischen und organisatorischen Maßnahmen, um den Grundsatz der Datenminimierung zu gewährleisten. Hieraus ergibt sich ihrerseits die Frage, ob Impfstatusdaten der Beschäftigten im Gesundheitsbereich gemäß Art. 89 Abs. 1 DS-GVO i. V. m. Art. 9 Abs. 2 Buchst. j) DS-GVO sowie Art. 32 Abs. 1 DS-GVO dem zuständigen (Lan-

des-)Archiv nur in anonymisierter bzw. pseudonymisierter Form angeboten werden sollten oder nicht.

Erlaubnistatbestand für die Anbietung sensibler Gesundheitsdaten ist Art. 9 Abs. 2 Buchst. j) DS-GVO. Die darin enthaltenen Anforderungen an die mitgliedsstaatliche Rechtsgrundlage sichert § 11 Abs. 3 Satz 3 ThürArchivG, indem er die Ermächtigung unter den Vorbehalt stellt, dass die nach Art. 89 Abs. 1 DS-GVO erforderlichen Bedingungen und Garantien gewahrt sind. Dabei geht der Gesetzgeber davon aus, dass die im ThürArchivG enthaltenen Schutzbestimmungen als geeignete Garantien zu verstehen sind (Thür. Landtag, LT-Drs. 6/4942, S. 28). Hierzu zählt etwa die in § 15 Abs. 1 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) enthaltene Verpflichtung, Archivgut durch geeignete technischen und organisatorische Maßnahmen (TOM) vor unbefugter Nutzung zu sichern, insbesondere durch die Aufbewahrung in geeigneten Räumlichkeiten, die fachgerechte Bereitstellung, Verzeichnung und Katalogisierung und die Beachtung der Anforderungen bei der Erschließung der Daten.

Die Nutzung des Archivguts ist zudem durch Schutzvorschriften bei personenbezogenen Daten und Einschränkungen in besonderen Fällen begrenzt (§ 16 Abs. 1 ThürArchivG). Bei Übergabe der Daten hat das Archiv ebenso wie die abgebende Stelle gemäß (§ 12 Abs. 4 ThürDSG die schutzwürdigen Belange der Betroffenen zu berücksichtigen. Jedoch obliegt dem Archiv gemäß § 12 Abs. 1 ThürArchivG im Hinblick auf die Archivwürdigkeit und somit Übernahme der angebotenen Unterlagen die Bewertungshoheit. Hierüber hat insofern auch der TLfDI nicht zu befinden.

Durch die umfassende Anbietungs- und Abgabepflicht von Unterlagen, die auch personenbezogene Daten enthalten, wird zwar in den Schutzbereich des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen. Die Vorschriften des Archivgesetzes wahren aber den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da das Archiv § gemäß § 13 ThürArchivG seine Übernahmeentscheidung auf der Grundlage eines normierten Bewertungsverfahrens zu treffen hat, bei dem nur solche Daten ausgewählt und übernommen werden sollen, die im Sinne des § 2 Abs. 2 ThürArchivG archivwürdig sind (LT-Drs. 6/4942, S. 32; *Partsch*, BArchG-Kommentar, § 6 RN 73, zu der mit § 12 Abs. 4 ThürArchivG vergleichbaren Vorschrift des § 6 Abs. 3 Nr. 2 BArchG).

Eine grundsätzliche Anonymisierungspflicht zum Zwecke der Aufbewahrung personenbezogener Daten im Archiv besteht indes nicht (ebenda, Rn. 74). Im Hinblick auf den Zielkonflikt zwischen den Interessen der wissenschaftlichen Forschung und den Belangen der betroffenen Person darf der Verantwortliche die Daten nur anbieten, wenn geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person eingeräumt werden. Im Rahmen der Beratung der öffentlichen Stellen des Landes zu einer datenschutzkonformen Verwaltungstätigkeit (Art. 57 DS-GVO i. V. m. § 6 Abs. 1 ThürDSG) ist diesbezüglich auch auf die im ThürArchivG enthaltenen Schutzbestimmungen als spezialgesetzliche Garantien i. S. d. Art. 89 Abs. 1 DS-GVO abzustellen.

Diesseits wird eingeschätzt, dass die auf Grundlage von § 20a IfSG verarbeiteten Impfstatusdaten durchaus der archivrechtlichen Norm Art. 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ThürArchivG unterfallen und insofern datenschutzrechtlich auf Grundlage von Art. 89 DS-GVO i. V. m. Art. 11 Abs. 3 Satz 2 ThürArchivG dem Landesarchiv Thüringen anzubieten sind. Aufgrund der dargestellten Schutzbestimmungen erscheint es datenschutzrechtlich auch nicht geboten, die Impfstatusdaten dem (Landes-) Archiv nur pseudonymisiert oder anonymisiert anzubieten, da keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die auf eine Nichteinhaltung der vorgegeben und erforderlichen Schutzmaßnahmen schließen lassen. Letztendlich kann diese Frage jedoch nur das für Sie zuständige regionale Landesarchiv beantworten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

